

# RS OGH 2015/10/8 16Ok3/15z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.2015

## Norm

KartG 2005 §7

1. KartG 2005 § 7 heute
2. KartG 2005 § 7 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2013
3. KartG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 28.02.2013

## Rechtssatz

Ausgehend vom Charakter der Fusionskontrolle als Strukturkontrolle sollen nur Vorgänge erfasst werden, die zu einer dauerhaften Änderung der Marktstruktur führen. Diese Prognose hat ex ante zu erfolgen. Sind ein Management? und Betriebsführungsvertrag in Verbindung mit einem Gesellschaftsvertrag grundsätzlich auf unbestimmte Zeit ausgelegt und durch langjährige Kündigungsverzicht ab gesichert (Verzicht auf die ordentliche Kündigung für fünf Jahre und automatische fünfjährige Verlängerung dieses Verzichts, wenn nicht zum Ablauf der ersten Fünfjahresfrist gekündigt wird), sind diese Rechtsbeziehungen grundsätzlich auf Dauer ausgerichtet.

## Entscheidungstexte

- RS0130407">16 Ok 3/15z  
Entscheidungstext OGH 08.10.2015 16 Ok 3/15z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130407

## Im RIS seit

11.12.2015

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)